GEMEINDE PULLACH i. ISARTAL
LANDKREIS MÜNCHEN

Gemeinde
Pullach i. Isartal
- Abteilung Umwelt -

Pullacher Programm zur Förderung von Energieeffizienz und CO_2-Reduktion in Gebäuden (Pullacher Energiesparförderprogramm)

Richtlinien

gültig ab 01. Mai 2014

www.pullach.de

Die Gemeinde Pullach i. Isartal ist Mitglied im KLIMA-BÜNDNIS und ist der ENERGIE VISION des Landkreises München beigetreten.

Energetische Zielsetzungen der Gemeinde Pullach i. Isartal

Mit ihrem **Beitritt zum Klima-Bündnis** am 10.7.1997 ist die Gemeinde Pullach i. Isartal zusammen mit anderen Mitgliedskommunen freiwillig folgende Verpflichtungen eingegangen:

- Reduktion der CO_2-Emissionen um 10 % alle fünf Jahre
- Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen bis spätestens 2030 (Basisjahr 1990)
- Schutz der tropischen Regenwälder durch Verzicht auf Tropenholznutzung
- Unterstützung von Projekten und Initiativen der indigenen Partner

Zudem beteiligt sich die Gemeinde Pullach i. Isartal laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2006 an der Umsetzung der **Energie-Vision für den Landkreis München** unter der Maßgabe, gemäß dem Agenda-Prozess Ökonomie, Ökologie und Soziales bei jeder Maßnahme in Einklang zu bringen. Die Energie-Vision für den Landkreis München wurde durch den Kreistag im Jahre 2006 verabschiedet.

Danach setzt sich der Landkreis München für eine Reduzierung des Energieverbrauchs im Landkreis München um 60% auf 40% des heutigen (Stand 2005) Energieverbrauchs bis zum Jahr 2050 ein. Die verbleibenden 40% sollen ab diesem Zeitpunkt vollständig durch regenerative Energien abgedeckt werden. Zur Verwirklichung der Energie-Vision will man die Energetische Sanierung von öffentlichen und privaten Gebäuden, den Einsatz stromsparender Geräte, die Verringerung des Energiebedarfs bei privaten Haushalten sowie bei Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, den Einsatz regenerativer Energiequellen für die Gebäudebeheizung (Biomasse, Geothermie, Umweltwärme), die regenerative Stromerzeugung (Biomasse, Photovoltaik, Geothermie) sowie die flächendeckende Verwendung von Biokraftstoffen vorantreiben.

Im Kreistagsbeschluss, der vollständig unter www.landkreis-muenchen.de eingesehen werden kann heißt es weiter:

„Zur Verwirklichung der Energie-Vision bauen und vertrauen wir auf den Einfallsreichtum, die Kreativität und die vielgestaltigen Kompetenzen der Menschen im Landkreis.

Um die Ziele der Energievision zu erreichen, sind alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises München zur Unterstützung aufgerufen. Wir setzen auf die Eigenverantwortung jedes Einzelnen und ein konstruktives Miteinander. Es gilt, insbesondere Mitwirkende aus der Landwirtschaft, aus Handwerk und Handel, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie den Kommunen und Kirchen für die Erreichung der Ziele zu gewinnen.

Es geht uns darum, die vorhandenen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, eine energetische Kreislaufwirtschaft unter realistischen ökonomischen Bedingungen zu verwirklichen und die regionale Wirtschaftskraft bei einer möglichst hohen Lebensqualität zu sichern.“

Zielsetzung des Förderprogramms
– Vorwort zur vorliegenden Version –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir leben in einer Zeit, in der das Thema Energie immer bedeutender wird. Sowohl die Versorgungssicherheit als auch die Auswirkung der Energiebereitstellung auf die Umwelt rücken zunehmend in den Fokus. Die Tatsache des menschengemachten Klimawandels ist prinzipiell unbestritten. Diskutiert wird nur noch, in welcher Höhe die Verbrennung von fossilen Energieträgern zur Erzeugung von Wärme und Strom zum Treibhauseffekt beiträgt. Energie einzusparen und unnötige Energieverluste zu vermeiden müssen daher prioritäre Handlungsfelder einer zukunftsorientierten Gesellschaft sein. Über den Beitritt zum Klimabündnis und den Beschluss, die Energievision des Landkreises München umzusetzen, hat sich die Gemeinde eigene Ziele gesetzt. Zur Erreichung dieser Ziele hat die Gemeinde Pullach für ihre eigenen Liegenschaften ein Klimaschutzkonzept erstellen lassen. Die darin vorgeschlagenen energetischen Einsparmaßnahmen gilt es in der nächsten Zeit umzusetzen. Auch mit dem Ausbau der geothermischen Fernwärmeversorgung im Gemeindegebiet unternimmt die Gemeinde Pullach einen großen Schritt in die richtige Richtung. Dennoch ist die Aufgabe viel umfassender. Ein erheblicher Anteil des gemeindlichen Energieverbrauchs entfällt auf den Wohnbereich, also die Energie, die bei Ihnen zu Hause verbraucht wird.

Ziel dieses Förderprogramms ist es nun, diesen Energieverbrauch und die damit einhergehenden CO_2-Emissionen zu drosseln. Mit den von der Gemeinde bereitgestellten Steuermitteln sollen möglichst große energetische Einspar-Effekte im privaten Gebäudebereich erzielt werden. Die Bezuschussung von ausgewählten Maßnahmen soll einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger geben, Maßnahmen zu treffen, die diese Zielvorgaben verfolgen.

In der Ihnen nun vorliegenden Version des Förderprogramms wurden verschiedene, bisher separate gemeindliche Förderprogramme zusammengeführt. Sie wurde am 25. März 2014 vom Gemeinderat beschlossen. Neben einer Anpassung an die technischen Mindestanforderungen für eine Förderung wurden gleichzeitig auch die Fördersätze angepasst. Bitte beachten Sie, dass eine erneute Anpassung der technischen Voraussetzungen im Baustein I des Förderprogramms zum 1. Januar 2015 geplant ist. Neu hinzugekommen ist die Förderung für den Austausch alter Heizungsumwälzpumpen. Zudem wird seit Mai auch der Ersatz von alten Waschmaschinen mit einer „Abwrackprämie“ belohnt.

Ich hoffe, dass wir Sie mit diesem Programm motivieren können, bei Ihnen zu Hause Energiesparmaßnahmen zu ergreifen.

Viele Grüße

Ihre
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

INHALTSVERZEICHNIS

AUFBAU DES FÖRDERPROGRAMMS 5

BAUSTEIN I – MAßNAHMEN ZUR ENERGETISCHEN ERTÜCHTIGUNG DER GEBÄUDEHÜLLE 6

1. Das wichtigste in Kürze 6

2. Was wird gefördert? 7

3. Antragsstellung 7

Wann müssen Sie den Antrag auf Förderung stellen? 7

Wer kann Anträge stellen? 8

Wo erhalten Sie Antragsformulare? 8

Wo stellen Sie die Anträge? 8

Welche Anlagen sind Ihrem Antrag beizufügen? 9

Wie werden Ihre Anträge geprüft? 10

Wie geht es nach der Antragstellung weiter? 11

4. Vor-Ort Besichtigung 11

5. Technische Vorgaben an die Maßnahmen 12

Ausschluss von Materialien 12

Vermeidung von Bauschäden und Schimmelbildung 12

Technische Mindestanforderungen an die Maßnahmen 13

Außenwand und Fenster (bei Bestandsbauten) 13

Dach (bei Bestandsbauten) 14

Kellerdecke (bei Bestandsbauten) 15

Passivhaus (bei Bestands- und Neubauten) 15

Sondermaßnahmen 16

6. Förderhöhe 16

Wie hoch ist die Förderung? 16

Außenwand und Fenster (bei Bestandsbauten) 17

Dach (bei Bestandsbauten) 18

Kellerdecke (bei Bestandsbauten) 18

Passivhaus (bei Bestands- und Neubauten) 19

Sondermaßnahmen 19

Wann wird der Zuschuss ausbezahlt? 19

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich? 20

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch! 20

7. Was muss zusätzlich beachtet werden? 20

BAUSTEIN II – THERMOGRAFISCHE GEBÄUDEUNTERSUCHUNG 21

Thermografie, was ist das? 21

Welche Leistungen umfasst eine Untersuchung? 21

Wie viel kostet die thermografische Untersuchung? 21

Wie hoch ist die Förderung durch die Gemeinde? 22

Wie melde ich mich an? ... 22
Antrag auf Kostenerstattung und Fragebogen ... 23
Was muss zusätzlich beachtet werden? ... 23
Kontakt zum Fördergeber ... 23

BAUSTEIN III – AUSTAUSCH ALTER HEIZUNGSPUMPEN ... 24
Wie funktionieren Heizungspumpen? ... 24
Warum eine neue Heizungspumpe? ... 24
Wie viel kostet der Austausch einer Heizungspumpe? ... 24
Welche Fördervoraussetzungen gelten? ... 25
Wie hoch ist die Förderung durch die Gemeinde Pullach? ... 25
Welche Fachfirmen können beauftragt werden? ... 25
Was sollte noch bedacht werden? ... 25
Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens ... 26
Weiterführende Informationen ... 26
Kontakt zum Fördergeber ... 26

BAUSTEIN IV – ABWRACKPRÄMIE ... 27
Wofür gibt es die Prämie? ... 27
Welche Haushaltsgeräte werden gefördert? ... 27
Voraussetzungen ... 28
Wie hoch ist die tatsächliche Energie-/ Kostenersparnis? ... 28
Wie hoch ist die Förderung durch die Gemeinde? ... 28
Wie stelle ich den Antrag? ... 28
Was muss zusätzlich beachtet werden? ... 29
Kontakt zum Fördergeber ... 29

WEITERFÜHRENDE HINWEISE ... 30
Förderprogramme anderer Fördermittelgeber ... 30
Förderung des Neuanschlusses an das Geothermie- Fernwärmeversorgungsnetz durch die IEP GmbH (bei Bestands- und Neubauten) ... 30
Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (‘Vor-Ort Beratung‘) durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ... 30
Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktanreizprogramm) ... 31
Zinsverbilligte Darlehen und Zuschussprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 32
Einspeisevergütung für Solarstrom ... 33
Steuerliche Vorteile ... 34
Beratungsstellen ... 35
Energiespartipps ... 36
Hilfreiche Broschüren (in Überarbeitung) **... 37**

Aufbau des Förderprogramms

Das vorliegende Energiesparförderprogramm ist ein Kompendium ursprünglich separater Förderprogramme, die allesamt die Energieeinsparung in Wohngebäuden zum Inhalt hatten. Die Zusammenfassung dient in erster Linie dazu, um einen besseren Überblick über die Pullacher Förderlandschaft im Energiebereich zu gewähren. Die ehemals separaten Förderprogramme sind jedoch weiterhin als voneinander unabhängig zu betrachten. Die Förderungen einzelner Bausteine kann daher unabhängig voneinander aber auch in Kombination in Anspruch genommen werden.

Die vorliegende Version des Pullacher Energiesparförderprogramms beinhaltet die Fördermöglichkeiten für folgende Programmbausteine:

Baustein I umfasst die Förderungen für die energieeffiziente Sanierung der Gebäudehülle (Altbau) bzw. Errichtung von besonders energieeffizienten Passivhäusern (Neubau).

Baustein II umfasst die Förderung von thermografischen Untersuchungen der Gebäudehülle (Wärmebildaufnahmen)

Baustein III umfasst den Austausch veralteter Heizungspumpen (Heizungsumwälzpumpen)

Baustein IV umfasst den Austausch veralteter Haushaltsgerät (Abwrackprämie)

Bitte beachten Sie: Jeder Baustein hat seine eigenen Förderrichtlinien und Fördervoraussetzungen. Insbesondere für Maßnahmen aus **Baustein I** (Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung der Gebäudehülle) ist eine **Antragstellung auf Fördermittel vor Beginn des Bauvorhabens** zwingend erforderlich.

Baustein I – Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung der Gebäudehülle

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- **Erst Antrag, dann Auftrag!** Die verschiedenen Dämmmaßnahmen dürfen erst nach erfolgreicher Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen werden (siehe Seite 7 unter "Wann müssen Sie den Antrag auf Förderung stellen?")
- **Antragsprüfung:** Nur bei vollständiger Vorlage aller erforderlichen Anlagen ist eine Bearbeitung Ihres Antrags möglich (siehe Seite 9 unter "Welche Anlagen sind Ihrem Antrag beizufügen?")
- **Energiegutachten:** Eine Förderung setzt ein von einem qualifizierten Energieberater erstelltes Energiegutachten nach den Richtlinien der 'Vor-Ort-Beratung' des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) voraus (siehe Seite 7 unter "Was wird gefördert? ").
- **Eine Förderung nach diesem Förderprogramm ersetzt keine Baubegleitung!** Um (spätere) Bauschäden zu vermeiden wird dringend empfohlen während der Planungsphase von Sanierungsmaßnahmen fachkundigen Rat einzuholen sowie die Umsetzung der Maßnahmen fachkundig begleiten zu lassen (Baubegleitung); siehe Seite 12 unter "Vermeidung von Bauschäden und Schimmelbildung".
- **Vor-Ort Besichtigungstermin**: Die Gemeinde Pullach behält sich vor, die Umsetzung der Maßnahmen vor Ort zu überprüfen. Hierfür ist vom Antragsteller unaufgefordert und rechtzeitig ein Besichtigungstermin mit der Gemeinde zu vereinbaren (siehe Seite 11 unter "Vor-Ort Besichtigung").
- Die **Auszahlung der Fördersumme** wird erst nach abschließender Prüfung der Förderfähigkeit und nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten vorgenommen (siehe Seite 19 unter "Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?").
- **Energieverbrauchsdaten:** Jeder Antragsteller verpflichtet sich Daten zum Energieverbrauch (Heizung und Warmwasser) in Form von Rechnungen der Energieversorger bzw. Energielieferanten für statistische Zwecke vor und nach der Sanierung der Gemeinde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (siehe Seite 20 unter "Was muss zusätzlich beachtet werden? ").
- Die Förderung einer Kombination verschiedener Energiesparmaßnahmen in diesem Förderprogramm ist möglich. Beachten Sie bitte die Hinweise zu den **Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Förderprogrammen** (Bund, Land); siehe hierzu Seite 20 "Ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich?".

2. WAS WIRD GEFÖRDERT?

- eine **nach den „Richtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** für eine Vor-Ort Beratung“ **durchgeführte Energieberatung** in Höhe von einem Drittel der hierfür anfallenden Kosten, maximal € 250. Wurde für eine 'Vor-Ort-Beratung' bereits eine Förderung durch das BAFA in Anspruch genommen, ist eine Förderung durch die Gemeinde – auch anteilig – nicht möglich. In dem Beratungsbericht muss der Ersatz der bestehenden Heizungsanlage durch einen Geothermie-Fernwärmeanschluss separat sowie in mindestens einer Kombinationsmaßnahme berechnet werden. Der Abteilung Umwelt ist eine Kopie des Energieberatungsberichtes und der Rechnung des Energieberaters für die Vor-Ort-Beratung (beides gerne auch per E-Mail) zum Verbleib in der Gemeinde auszuhändigen (siehe auch Seite 30).
- **Maßnahmen** im Gemeindegebiet Pullach i. Isartal in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden privaten Wohngebäuden, **die zur Einsparung von Energie führen**, soweit sie die technischen Mindestanforderungen dieses Förderprogramms (siehe Seite 12) erfüllen. Die Förderung soll auf ihr Gebäude hin optimierte Maßnahmen (Außenwanddämmung, Dachdämmung, Kellerdeckendämmung, etc.) bezuschussen. Um dies zu gewährleisten, setzt die Förderung durch die Gemeinde eine Energieberatung nach den Richtlinien des ‘Vor-Ort-Beratungs-Programms‘ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (näheres zu diesem Programm siehe oben) durch einen unabhängigen Berater voraus. In dem Beratungsbericht muss der Ersatz der bestehenden Heizungsanlage durch einen Geothermie-Fernwärmeanschluss separat sowie in mindestens einer Kombinationsmaßnahme berechnet werden (siehe ab Seite 7).
- **Sondermaßnahmen** in Gebäuden ohne Einschränkung der Nutzung (z.B. gewerbliche und sonstige Räume, die nicht zu Wohnzwecken dienen).
- **Passivhausbauweise.** Hierfür ist vor Einreichung des Förderantrages ein Beratungsgespräch in der Abteilung Umwelt der Gemeinde Pullach i. Isartal wahrzunehmen. Termine vereinbaren Sie bitte unter der Telefonnummer 744 744-82.

3. ANTRAGSSTELLUNG

WANN MÜSSEN SIE DEN ANTRAG AUF FÖRDERUNG STELLEN?

Sanierungsmaßnahmen, **die bereits vor erfolgter Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden**, sowie Maßnahmen, die nicht den Förderkriterien oder den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, **werden nicht gefördert**. Die Planung, Beratung und Bewilligung des Baugenehmigungsantrags, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Bei der Förder-

maßnahme Passivhaus gilt das Kaufdatum des Gebäudes / Wohneigentums oder die Beauftragung der Baumaßnahmen als Maßnahmenbeginn.

Nach erfolgreicher Prüfung Ihres Antrages durch die Gemeindeverwaltung erhalten Sie per Post eine Bestätigung, die Ihnen die Förderung Ihrer beantragten Maßnahme in Aussicht stellt. Erst nach Erhalt dieses Schreibens darf die von Ihnen beantragte Sanierungsmaßnahme bei dem auszuführenden Handwerksbetrieb in Auftrag gegeben oder, im Falle der Bauausführung in Eigenleistung, begonnen werden. Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn vorab dieser Bestätigung („Inaussichstellung einer Förderung“) die beantragte Maßnahme in Auftrag gegeben wird**.**

WER KANN ANTRÄGE STELLEN?

Antragsberechtigt sind der bzw. die Gebäudeeigentümer (Privateigentümer; Eigentümergemeinschaften, juristische Personen des privaten Rechts wie Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften etc.) und Betreiber der Anlage (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten / Kontraktoren). Eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiesparmaßnahme ist vorzulegen, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Gebäudeeigentümer ist. Bund und Land sowie gemeindliche Eigenbetriebe scheiden als Zuwendungsempfänger aus. Die Antragstellung durch einen Bauträger ist zulässig.

WO ERHALTEN SIE ANTRAGSFORMULARE?

Das Formular *Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen gemäß dem Pullacher Energiesparförderprogramm, Baustein I (Maßnahmen zur energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle)* erhalten Sie im Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal

- An der Pforte: Telefonnummer 744 744-0
- In der Abteilung Umwelt: Telefonnummer 744 744 – 80 oder – 82
- Im Internet unter: www.pullach.de → Planen & Bauen → Förderprogramme

Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Richtlinien. Vergewissern Sie sich bitte in der Abteilung Umwelt, ob das Ihnen vorliegende Richtlinienexemplar noch dem Stand der gültigen Richtlinien entspricht.

WO STELLEN SIE DIE ANTRÄGE?

Antragstellung (auch auf dem Postweg) bei der:

Gemeinde Pullach i. Isartal
- Abteilung Umwelt -
Johann-Bader-Str. 21
82049 Pullach i. Isartal

WELCHE ANLAGEN SIND IHREM ANTRAG BEIZUFÜGEN?

		beizufügende Anlagen (Spezifikation s.u.)									
		EG	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Außenwand		X	X	X	X	X	X	X	X		
Fenstererneuerung		X	X	X	X	X	X	X	X		
Dachdämmung	Begehbarer oberer Dachgeschossboden sowie Flachdach	X	X	X	X	X	X	X	X		
	Zwischen den Sparren	X	X	X	X	X	X	X	X		
	Auf dem Sparren	X	X	X	X	X	X	X	X		
Dämmung der Kellerdecke		X	X	X	X	X	X	X	X		
Passivhaus			X		X	X	X		X	X	
Sondermaßnahmen			X	(X)	X	(X)	(X)	(X)	X		X

EG: Energiegutachten, welches nach den Richtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für eine 'Vor-Ort-Beratung' erstellt wurde. Für dieses Gutachten ist eine Förderung durch die Gemeinde (siehe Seite 7) oder durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (siehe Seite 30) möglich. Die Vorlage eines ausführlichen Gutachtens nach obigen Kriterien kann mitunter entfallen, insbesondere dann, wenn die Baumaßnahme von einem Planungsbüro begleitet wird und ohnehin eine vollumfängliche Sanierung vorgesehen ist.

(1) Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung.

(2) Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe (z.B. durch Angabe von Hersteller, Typ, Dicke und Wärmeleitfähigkeitsgruppe (WLG) der Dämmstoffe) im Angebot.

(3) Berechnung der Wärmedurchgangszahl, (= U-Wert) des jeweils in der Maßnahme gedämmten Bauteils (nachvollziehbare Berechnung, die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend). Bei unterschiedlichen Wand-, Dach- bzw. Deckenaufbauten (z.B. verschiedene Mauerwerksmaterialien, –dicken, Dämmmaterialien, Dämmschichtdicken) ist für jeden Teilbereich des Bauteils eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert des gesamten gedämmten Bauteils nachvollziehbar zu berechnen. Zum U-Wert Nachweis für Fenster siehe erläuternde Absätze unter 'U-Wert Anforderungen' auf Seite 13. <u>Diese Berechnungen sind Bestandteil des geforderten Energiegutachtens</u> (siehe oben)!

(4) Kopie (bemaßt) aus dem Bauplan auf der die Lage und Fläche der betreffenden Bauteile erkennbar ist. (Bei Gebäuden ab 3 Wohnungen sowie Passivhaus: Berechnung der betreffenden Bauteilfläche(n)).

(5) Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien / Stoffe (siehe Übersicht Seite 12) eingesetzt werden.

(6) Nachweise über die Vermeidung von Wärmebrücken (z.B. durch Detailpläne oder -skizzen).

- Bei Außenwanddämmung: Im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion.
- Bei Dachdämmung: Im Bereich des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion.
- Bei Kellerdeckendämmung: Im Bereich Anschluss der Kellerwand an die Kellerdecke.

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die plangerechte Ausführung vorzulegen.

(7) Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist.

(8) Berechnung des Energiekennwertes Heizwärme mit dem Passivhausprojektierungspaket (PHPP) des Passivhaus Instituts in Darmstadt oder nach der europäischen Norm EN 832 bzw. einem gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Verfahren sowie Berechnungen zum Endenergiebedarf (Heizung und Warmwasser) oder Primärenergiebedarf (Heizung, Warmwasser, Strom). Nach Baufertigstellung ist weiterhin der Nachweis über die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes mittels Blower-Door-Test (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert) zu erbringen.

(9) Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme.

WIE WERDEN IHRE ANTRÄGE GEPRÜFT?

Die Anträge können erst bearbeitet werden, wenn dem Antrag alle, für die einzelnen Maßnahmen erforderlichen Anlagen (siehe Seite 9) beigelegt wurden. Die Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Neben der Gemeindeverwaltung Pullach kann auch die SWM-Versorgungs GmbH im Auftrag der Gemeinde mit der Prüfung der Konformität der von Ihnen durchgeführten Maßnahmen mit den Richtlinien dieses Förderprogramms beauftragt werden. Bei Sondermaßnahmen wird ihre Förderfähigkeit bzw. die Einhaltung der vorher jeweils festgelegten technischen Vorgaben zur Durchführung der Maßnahmen überprüft. Von der Einhaltung der Vorgaben hängt die Förderung der Maßnahmen letztlich ab. Die Antragsprü-

fung ist für Sie kostenlos. Bei nochmaliger Bearbeitung des Antrages aufgrund z.B. von Ihnen nachgereichten Änderungswünschen zum Erstantrag können von der Fördersumme 50 € einbehalten werden.

WIE GEHT ES NACH DER ANTRAGSTELLUNG WEITER?

Nach Antragsprüfung erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung der Gemeindeverwaltung. Erfüllt Ihre beantragte Maßnahme die technischen Vorgaben dieser Richtlinien, erfolgt die Mitteilung in Form einer ***Inaussichtstellung auf Förderung***. Darin werden die wichtigsten einzuhaltenden Vorgaben aufgeführt. Sollten Ihre beantragten Maßnahmen die Richtlinien nicht erfüllen, erhalten Sie eine ***Ablehnung*** mit Angabe der jeweiligen Gründe. **Erst nach Erhalt der *Inaussichtstellung einer Förderung* dürfen Sie den Auftrag an die jeweiligen Fachfirmen vergeben und die Umsetzung beginnen.**

Ab Erhalt der *Inaussichtstellung einer Förderung* haben Sie ein Jahr Zeit, um die Maßnahmen umzusetzen. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Dämmmaßnahme(n) entsprechend den zum Zeitpunkt des Antragseingangs gültigen Richtlinien ausgeführt werden. **Bitte** achten Sie darauf, in der Umsetzungsphase der Maßnahmen **rechtzeitig** einen **Besichtigungstermin** (siehe weiter unten auf dieser Seite) **mit der Abteilung Umwelt** zu **vereinbaren**.

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen sind die Kopien der Rechnungen für die umgesetzten Maßnahmen bei der Abteilung Umwelt innerhalb eines Jahres nach der *Inaussichtstellung auf eine Förderung* einzureichen (siehe auch Seite 19).

4. VOR-ORT BESICHTIGUNG

Die Gemeinde Pullach behält sich vor, die Umsetzung der Maßnahmen auf Richtlinienkonformität vor Ort zu überprüfen, egal ob die Umsetzung durch eine Fachfirma oder im Eigenbau durchgeführt wird. Die Ortsbesichtigung des Objektes kann durch die Abteilung Umwelt der Gemeinde Pullach oder durch den Energieservice der SWM-Versorgungs GmbH erfolgen. Von dem Ergebnis dieser Prüfung auf Richtlinienkonformität hängt die tatsächliche Förderung der jeweiligen Maßnahme ab.

Um der Gemeinde die Möglichkeit zur vollumfänglichen Maßnahmenprüfung zu geben, ist rechtzeitig vor Verkleidung der Dämmung mit der Abteilung Umwelt (Telefonnummer: 089 / 744 744 – 82; E-Mail: umwelt@pullach.de) ein Besichtigungstermin zu vereinbaren.

5. TECHNISCHE VORGABEN AN DIE MAßNAHMEN

Bedingung für eine Förderung ist die Einhaltung maßnahmenspezifischer technischer Mindeststandards, die im Folgenden näher erläutert werden. Die Überprüfung der Einhaltung der Mindeststandards erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung, ggfs. im Rahmen einer Vor-Ort Besichtigung während der Umsetzungsphase sowie durch Rechnungsprüfung nach Umsetzung der Maßnahmen.

AUSSCHLUSS VON MATERIALIEN

Bei dem Einsatz einer der folgenden Materialien ist aufgrund ihrer negativen Auswirkungen auf die Umwelt eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

(H)FCKW/CKW - geschäumte Dämmstoffe
Asbestzementplatten
Materialien/Stoffe ohne Zulassung
Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
Tropenholz
Holz aus borealen Wäldern, wenn es nicht vom FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziert ist. Das FSC-Siegel garantiert für ökologische Waldwirtschaft.
Kunststofffenster
Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach Anhang IV, Nr. 22, Abs. 2 Gefahrstoffverordnung erfüllen.

VERMEIDUNG VON BAUSCHÄDEN UND SCHIMMELBILDUNG

Grundsätzlich ist bei der Planung von Sanierungsmaßnahmen sowie bei deren Umsetzung (Baubegleitung) die Einholung von fachmännischem Rat zur Vermeidung von Bauschäden zu empfehlen. Dies gilt insbesondere bei der Gebäudedämmung jeder Art und Fenstererneuerung hinsichtlich der **Lüftung**, da sonst die Gefahr der Schimmelpilzbildung gegeben sein könnte.

Bei geplanter Verwendung von **Dämmstoffen aus Polystyrol** (EPS, XPS) wird aufgrund der vergleichsweise hohen Dampfdiffusionswiderstände dieses Dämmmaterials dringend geraten, (baubiologisch) fachmännischen Rat einzuholen. Andere Dämmmaterialien aus Mineralfasern oder aus natürlichen Dämmstoffen haben im Allgemeinen wesentlich geringere Dampfdiffusionswiderstände. Im Falle von Tauwasserbildung im Mauerwerk oder in der Dämmebene können Feuchteschäden die Folge sein. Die Dämmwirkung durchfeuchteten Dämmmaterials ist deutlich verringert bis vollständig aufgehoben.

TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE MAßNAHMEN

Außenwand und Fenster (bei Bestandsbauten)

Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Außenwänden und Fenstern werden grundsätzlich unter den folgenden Vorraussetzungen gefördert:

a) Die Dämmung umfasst die gesamten Außenwandflächen des Gebäudes.

b) Im Fall einer Fenstererneuerung werden die gesamten in der Außenwand enthaltenen Fensterflächen des Gebäudes ausgetauscht.

c) Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion werden nachweisbar vermieden.

d) Die folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen werden erreicht:

<u>U-Wert Anforderungen</u>

Außenwand: U-Wert ≤ 0,22 W/(m²K) [≤ 0,20 W/(m²K) ab 01.01.2015]

bei Einsatz von Naturdämmstoffen (Flachs, Hanf, Holzfasern, Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken...), ist ein U-Wert von 0,24 W/(m²K) gefordert.

Fenster: U_W-Wert ≤ 1,20 W/(m²K)* [≤ 1,10 W/(m²K) ab 01.01.2015]

Fenster, die den Anforderungen der Energieeinsparverordnung erfüllen, sind von der Austauschpflicht ausgenommen. Die Fördersumme mindert sich um die nicht ausgetauschten Fenster anteilig.

* Der Wärmedurchgangskoeffizient (U_W-Wert) des Gesamt-Fensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für ein in den Produktspezifikationen üblicherweise verwendetes Rohbau-Fenstermaß von 1,23 m x 1,48 m zu ermitteln.
Für Fenster mit Holzrahmen gilt bei Weichholzrahmen wie Fichte oder Kiefer und Zweischeibenverglasungen mit U_g-Werten (U-Wert der Verglasung) kleiner oder gleich 1,2 W/m²K die U_W-Anforderung ab einer Rahmendicke von 68 mm als erfüllt. Die anrechenbare Rahmendicke ist die halbe Summe aus den Dicken des feststehenden und des schwenkbaren Teils des Fensterrahmens.

Dach (bei Bestandsbauten)

Die Wärmedämmung an Dächern wird nur gefördert, wenn sie die gesamte Dachfläche des Gebäudes bzw. die gesamte zugängliche Dachgeschossbodenfläche bei unbeheiztem Dachraum umfasst.

Die Förderung erfolgt nach den folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen und ist abhängig davon, welcher Teil des Dachgeschosses gedämmt wird. Für Dachfenster ist der max. Uw-Wert = 1,1 W/(m²K) gefordert.

Dämmung von begehbaren Dachgeschossbodenflächen (oG) bei unbeheiztem Dachraum und Dämmung von Flachdächern (FD):

U-Wert Anforderung**:** U-Wert ≤ 0,21 W/(m²K)* (oG) [≤ 0,20 W/(m²K) ab 1.1.2015]

U-Wert ≤ 0,18 W/(m²K)* (FD) [≤ 0,17 W/(m²K) ab 1.1.2015]

* bei Einsatz von Naturdämmstoffen (Flachs, Hanf, Holzfasern, Kokosfasern, Schafwolle, etc.), ist nur ein U-Wert von 0,24 W/(m²K) (oG) bzw. 0,20 (W/(m²K) (FD) gefordert. Die angegebene Fördersumme erhöht sich um jeweils 10 %.

Zwischensparren-Dämmung:

U-Wert Anforderung**:** U-Wert ≤ 0,22 W/(m²K) [≤ 0,20 W/(m²K) ab 01.01.2015]

bei Einsatz von Naturdämmstoffen (Flachs, Hanf, Holzfasern, Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken, etc.), ist nur ein U-Wert von 0,24 W/(m²K) gefordert.

Aufsparren-Dämmung:

U-Wert Anforderung U-Wert ≤ 0,20 W/(m²K)

bei Einsatz von Naturdämmstoffen (Flachs, Hanf, Holzfasern, Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken, etc.), ist nur ein U-Wert von 0,24 W/(m²K) gefordert.

Dem Antrag auf die Förderung von Wärmeschutz-Maßnahmen an Dächern sind die in der Übersicht auf Seite 9 ersichtlichen Anlagen beizufügen.

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden (siehe auch Seite 19).

Kellerdecke (bei Bestandsbauten)

Die Dämmung der Kellerdecke wird bei unbeheiztem Keller als – im allgemeinen – sehr kosteneffiziente Maßnahme nur gefördert, wenn die gesamte Kellerdecke in die Sanierungsmaßnahme einbezogen wird.

Für eine Förderung muss (bei ausreichender Kellerhöhe) folgende maximale Wärmedurchgangszahl erreicht werden:

U-Wert Anforderung	U-Wert ≤ 0,27 W/(m²K) [≤ 0,26 W/(m²K) ab 01.01.2015]
	bei Einsatz von Naturdämmstoffen (Flachs, Hanf, Holzfasern, Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken, etc.), ist nur ein U-Wert von 0,30 W/(m²K) gefordert.

Dem Antrag auf die Förderung von Wärmeschutz-Maßnahmen an der Kellerdecke sind die in der Übersicht auf Seite 9 ersichtlichen Anlagen beizufügen.

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden (siehe auch Seite 20).

Passivhaus (bei Bestands- und Neubauten)

Gefördert werden Gebäude, deren Rest-Heizwärmebedarf einen Wert von 15 kWh/m²a nicht überschreitet. Bei diesem Heizwärmebedarf kann gegebenenfalls auf ein separates Heizungssystem verzichtet werden. Die Wärmezufuhr der über das aus lufthygienischen Gründen ohnehin erforderliche Lüftungssystem reicht dann aus, die nötige Wärme bereitzustellen.

Es wird der Nachweis eines nach dem Passivhausprojektierungspaket (PHPP) des Passivhaus Instituts, Darmstadt oder nach der europäischen Norm EN 832 (bzw. eines gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Rechenverfahrens) berechneten wohnflächenbezogenen Energiekennwertes Heizwärme ≤ 15 kWh/(m²a) gefordert.

Die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert ≤ 0,6 1/h) ist durch ein geeignetes Ingenieurbüro mittels Blower-Door-Test nachzuweisen.

Dem Förderantrag sind darüber hinaus nachvollziehbare Berechnungen zum Endenergiekennwert [kWh/(m²a)] (Heizung und Warmwasser) oder alternativ Primärenergiekennwert [kWh/(m²a)] (Heizung, Warmwasser, Strom) des Gebäudes beizufügen.

Gute Passivhausplanung ist mehr als die Zusammenstellung passivhaus-geeigneter Komponenten. Es wird daher empfohlen, über die geforderten Nachweise hinaus professionelle Hilfe bei Planung und Bauausführung in Anspruch zu nehmen.

Die Durchführung des geforderten Blower-Door-Tests zur Feststellung der luftdichten Ausführung ist ebenfalls förderfähig.

Dem Antrag auf die Förderung von Passivhaus-Bauvorhaben sind die in der Übersicht auf Seite 9 ersichtlichen Anlagen beizufügen.

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden (siehe auch Seite 19).

Sondermaßnahmen

Sondermaßnahmen sind nach Einzelfallentscheidung förderfähig, wenn damit ein hohes Maß an Energieeinsparung verwirklicht werden kann. Hierunter fällt z.B.

- die Dämmung von Gebäuden, die unter Denkmal- oder Bestandsschutz stehen (z-B. durch Innendämmung von Außenwänden),
- der Einbau von transparenter Wärmedämmung,
- die Umsetzung innovativer Energiekonzepte.

Dem Antrag auf die Förderung von Sondermaßnahmen sind die in der Übersicht auf Seite 9 ersichtlichen Anlagen beizufügen.

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden (siehe auch Seite 19).

6. FÖRDERHÖHE

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen nicht zurückzahlbaren Zuschusses. Der Förderbetrag ist - unabhängig von den bei den einzelnen Maßnahmen bzw. Maßnahmekombinationen angegebenen Förderbeträgen - auf die tatsächlich angefallene Investitionssumme begrenzt. Dies gilt sowohl für Auftragsarbeiten als auch im Selbstbau durchgeführte Maßnahmen. Maßgebend für die Höhe der Förderung sind die Angaben in den Anlagen zum Förderantrag (technische Beschreibungen, Kostenvoranschläge etc.) sowie in der Abschlussrechnung.

Für im Selbstbau durchgeführte Maßnahmen wird die Förderung maximal in Höhe der nachgewiesenen Ausgaben für Material und Fremdleistungsanteile gewährt.

Außenwand und Fenster (bei Bestandsbauten)

Dämmung der Außenwand

• Ein- und Zweifamilienhaus	€ 2.400,-	pro Gebäude
• Reiheneckhaus; Doppelhaushälfte und um mehr als 50 % versetztes Reihenmittelhaus	€ 1.800,-	pro Gebäude
• Reihenmittelhaus	€ 1.300,-	pro Gebäude
• Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten	€ 13,-	pro m² Außenwand

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die übermessene Außenwandfläche.

Werden mineralische Dämmstoffe (z.B. Mineralfasern) als Dämmmaterial eingesetzt, erhöht sich die angegebene Fördersumme jeweils um 20 %. Bei Einsatz von Naturdämmstoffen als Dämmmaterial erhöht sich die Fördersumme um 30 %.

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller/-in und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt € 4.000,-.

Fenstererneuerung (Holz oder Holz-Alu):

Förderhöhen:

• Ein- und Zweifamilienhaus	€ 2.600,-	pro Gebäude
• Reiheneckhaus; Doppelhaushälfte und um mehr als 50 % versetztes Reihenmittelhaus	€ 1.900,-	pro Gebäude
• Reihenmittelhaus	€ 1.400,-	pro Gebäude
• Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten	€ 55,-	pro m² Fensterfläche

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller/-in und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt € 5.000,-.

Der Einbau von Fenstern bzw. Rahmen aus Tropenholz (siehe Liste der Materialien, die zum Ausschluss von der Förderung führen, Seite 12) **ist nicht förderfähig.**

Dem Antrag auf die Förderung von Wärmeschutz-Maßnahmen an Außenwänden und Fenstern sind die in der Übersicht auf Seite 9 ersichtlichen Anlagen beizufügen.

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden (siehe auch Seite 19).

Dach (bei Bestandsbauten)

Dämmung von begehbaren Dachgeschossbodenflächen (oG) bei unbeheiztem Dachraum und Dämmung von Flachdächern (FD):

- Ein- und Zweifamilienhaus € 1.400,- pro Gebäude
- Mehrfamilienhäuser € 10,- pro m² Dämmfläche

Max. € 2.500,- pro Antragsteller und Jahr für diese Teilmaßnahme.

Zwischensparren-Dämmung:

- Ein- und Zweifamilienhaus € 1.500,- pro Gebäude
- Mehrfamilienhäuser € 10,- pro m² Dämmfläche

Max. € 3.000,- pro Antragsteller und Jahr für die Maßnahme 'Zwischensparren-dämmung'.

Aufsparren-Dämmung:

- Ein- und Zweifamilienhäuser € 3.000,- pro Gebäude
- Mehrfamilienhäuser € 20,- pro m² Dämmfläche

Max. € 5.000,- pro Antragsteller und Jahr für die Maßnahme 'Aufsparren-Dämmung'.

Werden mineralische Dämmstoffe (z.B. Mineralfasern) als Dämmmaterial eingesetzt, erhöht sich die angegebene Fördersumme jeweils um 20 %. Bei Einsatz von Naturdämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holzfasern, Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken) als Dämmmaterial erhöht sich die Fördersumme um 30%.

Kellerdecke (bei Bestandsbauten)

- Ein- und Zweifamilienhäuser € 800,- pro Gebäude
- Mehrfamilienhäuser € 6,- pro m² Dämmfläche

Max. € 1.500,- pro Antragsteller und Jahr für die Maßnahme 'Kellerdeckendämmung'

Werden mineralische Dämmstoffe (z.B. Mineralfasern) als Dämmmaterial eingesetzt, erhöht sich die angegebene Fördersumme jeweils um 20 %. Bei Einsatz von Naturdämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holzfasern, Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken) als Dämmmaterial erhöht sich die Fördersumme um 30%.

Passivhaus (bei Bestands- und Neubauten)

• Ein- und Zweifamilienhaus	€ 3.000,- pro Gebäude
• Reiheneckhaus; Doppelhaushälfte und um mehr als 50 % versetztes Reihenmittelhaus	€ 2.000,- pro Gebäude
• Reihenmittelhaus	€ 1.200,- pro Gebäude
• Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten	€ 1.000,- pro Wohneinheit

Die Durchführung des geforderten Blower-Door-Tests zur Feststellung der luftdichten Ausführung wird mit € 100,- je Wohneinheit, bzw. € 0,5- je Quadratmeter BGF im Gewerbebau gefördert. Die maximale Fördersumme für den Blower-Door-Test liegt je Antrag auf Passivhaus-Förderung bei € 1.000,-

Max. € 5.000,- pro Antragsteller und Jahr Gesamtfördersumme für die Maßnahme 'Passivhaus'.

Sondermaßnahmen

Zur Ermittlung der Fördersumme ist eine Aufstellung von Kosten und Erträgen (Wirtschaftlichkeitsberechnung) sowie eine aussagefähige Anlagenbeschreibung vorzulegen. Sofern ausreichend Mittel im Förderprogramm bereitstehen, werden die Fördervoraussetzungen für Ihr Vorhaben in der Abteilung Umwelt der Gemeinde Pullach i. Isartal oder durch die SWM-Versorgungs GmbH festgelegt und die Förderhöhe in Anlehnung an vergleichbare Fördersätze des Programms ermittelt.

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller/-in und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt € 5000,-.

WANN WIRD DER ZUSCHUSS AUSBEZAHLT?

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist die Rechnung (in Kopie) schriftlich mit Vorlage der im einzelnen geforderten Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen bei der Gemeinde Pullach i. Isartal einzureichen. Aus der Rechnung muss das Datum der Auftragserteilung sowie der Ausführungszeitraum erkenntlich sein.
Nach der Überprüfung auf Richtlinienkonformität wird die Auszahlung veranlasst.

Wird eine Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Zusage der Förderung umgesetzt, verfällt die zugesagte Fördersumme, es sei denn, es werden zwingende Gründe vorgelegt.

IST EINE KUMULIERUNG MIT ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN MÖGLICH?

Förderprogramme auf Basis eines zinsvergünstigten Kredits, z.B. zinsverbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (siehe Seite 32), und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem gemeindlichen Förderprogramm kombiniert werden. Beachten Sie aber auch die Richtlinien der jeweiligen Kreditprogramme!

Eine Kombination mit anderen Zuschuss-Programmen (z.B. Zuschussvariante des Förderprogramms „Energieeffizient Sanieren“ der KfW, siehe Seite 32) ist jedoch ausgeschlossen. Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, gewährte Fördermittel an die Gemeinde zurückzuzahlen, wenn von ihr / ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, oder die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

AUF DIE FÖRDERUNG BESTEHT KEIN RECHTSANSPRUCH!

Bei dem Förderprogramm Energieeinsparung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Pullach i. Isartal. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahme geforderten Belege).

7. WAS MUSS ZUSÄTZLICH BEACHTET WERDEN?

- Jeder Antragsteller verpflichtet sich **Energieverbrauchsdaten** für Heizung und Warmwasser in Form von Rechnungen der Energieversorger bzw. Energielieferanten für statistische Zwecke auch nach der Sanierung der Gemeinde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- Möglicherweise muss für die beantragten – oder auch sonstige – Sanierungsmaßnahmen ein **Bauantrag** gestellt werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn mit den Wärmedämmmaßnahmen an der Außenwand Baumassenüberschreitungen einhergehen. Der Fördernehmer ist selbst dafür verantwortlich, entsprechende behördliche Genehmigungen, einzuholen und entsprechende Anträge zu stellen. Ein Förderantrag ersetzt keinen Bauantrag!

Baustein II – Thermografische Gebäudeuntersuchung

THERMOGRAFIE, WAS IST DAS?

Ähnlich wie mit einer Digitalkamera wird im Zuge einer thermografischen Begutachtung Ihr Haus mit einer Wärmebildkamera „abgelichtet“. Nur ist die verwendete Kamera nicht für Licht- sondern für Wärmestrahlung sensitiv. Die Aufnahmen der Kamera bilden dann in verschiedenen Farbtönen die **Oberflächentemperaturen der Bauteile** ab. Über diese farbliche Darstellung von blau (kalt) nach rot (warm) lassen sich **Rückschlüsse auf die Wärmeverluste** der betreffenden Bauteile ziehen und eine **grobe Einschätzung der energetischen Sanierungsbedürftigkeit** Ihres Hauses bzw. einzelner Bauteile geben. Insbesondere lassen sich aber auch **Anhaltspunkte für energetische Schwachstellen** wie Wärmebrücken, Heizkörpernischen, ungedämmte Rollokästen etc. am Gebäude erkennen.

WELCHE LEISTUNGEN UMFASST EINE UNTERSUCHUNG?

Die Untersuchung umfasst jeweils ein kurzes **Kundenvorgespräch**, detaillierte **Außenaufnahmen sowie Innenaufnahmen** vom Gebäude, eine an die Untersuchung anschließende **Auswertung der Aufnahmen am Laptop mit Ihnen vor Ort** unter Vermittlung von Energiespartipps, ein **knapp gehaltenes Kurzgutachten** sowie eine **CD mit den überarbeiteten thermografischen Aufnahmen**.

Der **Schwerpunkt der Untersuchung** wird auf das **Aufspüren von Wärmebrücken** in ausgebauten Dachgeschossen sowie in Außenwandbereichen und an Fensteranschlüssen gelegt. Weiter werden exemplarisch einzelne Fenster auf Luftundichtigkeiten überprüft und Taupunkttemperaturen (Schimmelgefährdung) im Innenbereich überprüft.

Wenngleich die thermografische Untersuchung **kein fundiertes Energiegutachten** und auch keinen Energiepass ersetzen kann, vermittelt Sie Ihnen dennoch einen ersten Eindruck von dem generellen energetischen Zustand Ihres Hauses. Weitere Schritte bis hin zur energetischen Sanierung sind im Anschluss daran gegebenenfalls zu überdenken.

WIE VIEL KOSTET DIE THERMOGRAFISCHE UNTERSUCHUNG?

Die Gemeinde bietet die Thermografieaktion in Kooperation mit einem in München ansässigem Sachverständigenbüro (H & K Thermografie) an. Die vereinbarten Preise sind auf Grund von der Auftragsbündelung und den damit eingesparten Anfahrtswegen vergleichsweise günstig. Die erbrachte Leistung erscheint der Gemeinde Pullach in einem guten Verhältnis zu den Preisen zu stehen. Der Preis richtet sich nach der Anzahl der Seiten, von denen Ihr Haus untersucht werden soll und damit nach der Kategorie Ihres Hauses. Sollen nicht alle freistehenden Seiten untersucht werden, sprechen Sie dies bit-

te mit dem Kooperationspartner ab. Ihnen werden von diesem für die Untersuchung folgende Preise (inkl. 19 % MWSt.) berechnet:

Begutachtung Ihres Hauses nur von einer Seite	239,19 €
Untersuchung von zwei Seiten (z.B. Reihenmittelhaus)	271,32 €
Untersuchung von drei Seiten (z.B. Reiheneckhaus/Doppelhaushälfte)	287,98 €
Untersuchung von vier Seiten (z.B. freistehendes Einfamilienhaus)	303,45 €

Die Preise beziehen sich auf Gebäude mit einer Wohnfläche von bis zu 160 m². Bei größeren Gebäuden wird Ihnen von dem Sachverständigenbüro ein individuelles Angebot erstellt.

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG DURCH DIE GEMEINDE?

Gegen **Vorlage der Rechnung** für die thermografische Untersuchung **in der Abteilung Umwelt** der Gemeindeverwaltung werden Ihnen **50 % der Kosten, bis maximal 150 € pro Gebäude**, für die Untersuchung **erstattet**. Bitte füllen Sie hierfür den **‚Antrag auf Kostenerstattung** für die thermografische Untersuchung eines Wohngebäudes' aus und reichen Sie diesen zusammen mit der Rechnungskopie ein.

WIE MELDE ICH MICH AN?

Sollten Sie **Interesse** haben an einer thermografischen Untersuchung Ihres Hauses, **melden Sie sich bitte bei Ihrer Abteilung Umwelt** an. Sie erreichen uns **telefonisch** unter **744 744-80, über Fax (744 744-84) oder per E-Mail (umwelt@pullach.de)**. Wir werden Ihre Anfrage gebündelt an das kooperierende Sachverständigenbüro (H & K Thermografie) weitergeben. Den genauen Untersuchungstermin teilt Ihnen dann das Thermografie-Büro mit.

Das Sachverständigenbüro H & K Thermografie wird möglichst umgehend mit Ihnen einen Untersuchungstermin vereinbaren. Die Aufnahmen können unter der Zielsetzung vernünftig interpretierbarer Ergebnissen nur bei Außentemperaturen um den Gefrierpunkt und bei Windstille erstellt werden. Witterungsbedingt kann es daher kurzfristig zu Terminverschiebungen kommen. Alle weiteren Informationen erhalten Sie von H & K Thermografie (Telefonnummer 538 96 15). Das Sachverständigenbüro teilt Ihnen auch im Vorfeld der Untersuchung mit, welche Vorkehrungen von Ihnen für optimal interpretierbare Ergebnisse zu treffen sind. Ein **Merkblatt** hierüber händigen wir Ihnen im Auftrag von H &K Thermografie gerne aus.

ANTRAG AUF KOSTENERSTATTUNG UND FRAGEBOGEN

Nach Abschluss der thermografischen Untersuchung Ihres Hauses erhalten Sie von dem Sachverständigenbüro H & K Thermografie die Rechnung. Diese legen Sie bitte zusammen mit einem ausgefüllten Antrag auf Kostenerstattung bei der Abteilung Umwelt der Gemeindeverwaltung Pullach ein. Nach Prüfung der Unterlagen wird Ihnen Ihr Förderzuschuss auf Ihr Konto überwiesen.

Auf der Rückseite des Antrages auf Kostenerstattung ist ein Fragebogen abgedruckt, den wir Sie bitten auszufüllen. Sie unterstützen uns damit bei der Evaluation der gemeindlich geförderten Thermografieaktion und auch bei der Evaluation des kooperierenden Sachverständigenbüros. Ihre Verbesserungsvorschläge nehmen wir auch gerne in das Programm mit auf.

WAS MUSS ZUSÄTZLICH BEACHTET WERDEN?

Für etwaige Beratungsfehler des Sachverständigenbüros H & K Thermografie kann die Gemeinde Pullach i. Isartal nicht haftbar gemacht werden. Nicht die Gemeinde sondern das Sachverständigenbüro wird von Ihnen für die Untersuchung beauftragt und damit Ihr Vertragspartner.

Anstelle des Sachverständigenbüros H& K Thermografie kann selbstverständlich auch jeder andere Dienstleister frei gewählt werden, der diese Leistung anbietet. Der Dienstleister muss jedoch eine Zertifikat vorweisen, welches ihn als fachlich qualifiziert ausweist. Bei Vorlage der Rechnung und des Untersuchungsberichtes erhalten Sie die gleiche Fördersumme wie oben angegeben.

KONTAKT ZUM FÖRDERGEBER

Gemeinde Pullach i. Isartal
Abteilung Umwelt
Johann-Bader-Str. 21
82049 Pullach
Telefonnummer: 744 744 -80; E-Mail: umwelt@pullach.de

Baustein III – Austausch alter Heizungspumpen

WIE FUNKTIONIEREN HEIZUNGSPUMPEN?

Heizungspumpen sind das Herz eines jeden Heizsystems. Sie pumpen das vom Heizkessel oder an der Fernwärmeübergabestation erhitzte Wasser über das Rohrleitungssystem zu den Heizkörpern im Haus. Über diese wird die Wärme an die Räume abgegeben, das dabei abgekühlte Wasser strömt zurück zum Heizkessel oder zur Übergabestation. Der Kreislauf beginnt von neuem. Heizungspumpen werden mit Strom betrieben und haben eine hohe Laufleistung. 6.000 Benutzungsstunden im Jahr und eine 10-jährige Lebenszeit sind realistische Größenangaben. Dadurch hängt der Stromverbrauch ganz erheblich von der Leistungsaufnahme der Pumpen ab.

WARUM EINE NEUE HEIZUNGSPUMPE?

Heizungspumpen der alten Generation, mit oder ohne stufenlos einstellbaren Leistungsbereichen, sind verglichen mit Hocheffizienzpumpen nach dem heutigen Stand der Technik energetisch ineffizient. Die neue Generation von Pumpen ist mit Motoren ausgestattet, die einen deutlich verbesserten Wirkungsgrad aufweisen. Dadurch erbringen sie bei einer sehr viel geringeren elektrischen Leistungsaufnahme die gleiche Pumpleistung von Standardmodellen der alten Pumpengeneration. Über die gesamte Lebensdauer einer Heizungspumpe gerechnet, kann die Energieeinsparung in der Nutzungsphase der Pumpe schnell mehrere Tausend kWh betragen. Bei einem Strompreis von derzeit etwa 25 ct/kWh kann dies eine Kostenersparnis von mehreren Tausend Euro betragen. Sie sollten dann tätig werden und über den Austausch Ihrer Heizungspumpe nachdenken, wenn Ihre derzeitige Pumpe eine Leistungsaufnahme von mehr als 40 W hat. Die neueste Pumpengeneration von Hocheffizienzpumpen weisen einen sogenannten Energieeffizienzindex (EEI) mit einem Wert kleiner als 0,27 auf (Alternativ: Energieklasse A). Dieser Wert ist auf der Pumpe und auf der Verpackung angegeben.

WIE VIEL KOSTET DER AUSTAUSCH EINER HEIZUNGSPUMPE?

Die Kosten für den Austausch einer Heizungspumpe sind stark von der Einbausituation der alten Pumpe abhängig. Im Normalfall – das ist die kostengünstigste Ausgangssituation – ist die alte Pumpe durch vor- und nachgelagerte Absperrventile problemlos aus dem Heizkreislauf herauszulösen (siehe auch Hinweise und Photos zum separaten Fragebogen zu diesem Förderbaustein). Sind keine Absperrventile eingebaut, entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand und damit höhere Kosten. Bitte lassen Sie sich von Ihrer Heizungsinstallationsfirma einen Kostenvoranschlag für den Austausch einer passenden Pumpe mit einem Energieeffizienzindex (EEI) kleiner 0,27 geben.

WELCHE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN GELTEN?

Förderfähig sind Eigentümer selbst genutzter oder vermieteter Wohngebäude in Pullach. Pro Gebäude kann der Austausch einer bestehenden Heizungspumpe gegen eine Hocheffizienzpumpe mit einem Energieeffizienzindex (EEI) kleiner 0,27 (Alternativ: Energieeffizienzklasse A) gefördert werden. Der Austausch der Pumpe muss durch einen Heizungsfachbetrieb erfolgen. Nach erfolgtem Pumpentausch ist die Rechnung des Fachbetriebes über die erbrachte Leistung zusammen mit einem ausgefüllten Antrag auf Förderung in der Abteilung Umwelt in der Gemeindeverwaltung Pullach einzureichen. Aus der Rechnung muss hervorgehen, welche Pumpe eingebaut wurde (Hersteller, Typenbezeichnung) und auch das Objekt in dem die Pumpe verbaut wurde.

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG DURCH DIE GEMEINDE PULLACH?

Der Pumpenaustausch einer alten Heizungspumpe gegen eine Hocheffizienzpumpe der mit Energieeffizienzindex kleiner 0,27 (Alternativ: Energieeffizienzklasse A) wird unter Beachtung der obigen Fördervoraussetzungen durch einen einmaligen Zuschussbetrag in Höhe von 75 € durch die Gemeinde Pullach finanziell unterstützt. Das Fördervolumen dieses Programms ist limitiert und damit zunächst auf einen Austausch von insgesamt 200 Pumpen beschränkt. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor Auftragserteilung in der Abteilung Umwelt der Gemeindeverwaltung Pullach (Kontakt siehe unten), ob ausreichend Fördermittel verfügbar sind.

WELCHE FACHFIRMEN KÖNNEN BEAUFTRAGT WERDEN?

Bitte beauftragen Sie mit dem Austausch Ihrer Heizungspumpe einen Fachinstallationsbetrieb Ihres Vertrauens. Fällt Ihre Wahl auf eine in Pullach ansässige Fachfirma unterstützen Sie die Wirtschaftskraft in der Gemeinde. Eine Auswahl von Fachfirmen in Ihrer Nähe ist in der Abt. Umwelt erhältlich.

WAS SOLLTE NOCH BEDACHT WERDEN?

Im Zusammenhang mit dem Heizungspumpentausch empfiehlt es sich über einen hydraulischen Abgleich des Heizungssystems nachzudenken. Dadurch ist zusätzlich die Einsparung von Energie möglich. Besonders gilt diese Empfehlung, wenn im Gebäude einzelne Heizkörper nicht ausreichend warm werden, störende Rohrleitungsgeräusche zu hören sind oder das Gebäude z.B. durch Dämmaßnahmen eine erhebliche Heizlastreduzierung erfahren hat.

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES FRAGEBOGENS

Anhand des „Fragebogen zur Heizungspumpe“ können Sie Ihren Heizungsbauer vorab die wesentlichen Informationen zukommen zu lassen, um eine geeignete Hocheffizienzpumpe ausfindig zu machen. Auf dieser Basis müsste er Ihnen ein Angebot für den Austausch Ihrer Pumpe unterbreiten können und erspart sich dadurch ggfs. eine Anfahrt.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

… zum Thema Heizungspumpenaustausch sowie zum hydraulischen Abgleich sind im Internet unter www.pullach (→ Umwelt & Entsorgung → Klimaschutz & Energie → Förderung Heizungspumpen) abrufbar und liegen auch in der Abteilung Umwelt aus.

KONTAKT ZUM FÖRDERGEBER

Gemeinde Pullach i. Isartal
Abteilung Umwelt
Johann-Bader-Str. 21
82049 Pullach
Telefonnummer: 744 744 -80; E-Mail: umwelt@pullach.de

Baustein IV – Abwrackprämie

WOFÜR GIBT ES DIE PRÄMIE?

Für den Neuerwerb eines besonders energieeffizienten Haushaltsgerätes (Kühl- oder Gefriergerät Spülmaschine, Waschmaschine) erhalten Sie eine Prämie in Höhe von 75 Euro aus Mitteln des gemeindlichen Energiesparförderprogramms, wenn der Nachweis für die fachgerechte Entsorgung des ausgedienten, mindestens zehnjährigen Altgerätes erbracht wird. Die Gemeinde Pullach will Ihnen damit einen Anreiz geben, ausgediente, Energie verschwendende Altgeräte durch ein möglichst energieeffizientes Neugerät seiner Klasse zu ersetzten. Dadurch entlasten Sie nicht nur den Geldbeutel durch geringere Betriebskosten, sondern auch die Umwelt durch eingesparte Primärenergie und Treibhausgasemissionen. Der höhere Beschaffungspreis eines ganz besonders sparsamen Haushaltsgerätes im Vergleich zu einem mit durchschnittlichem Verbrauch wird meistens durch die geringeren Betriebskosten für Strom und Wasser – über die Benutzungsdauer des Gerätes gerechnet – vielfach eingespart. Als zusätzlichen Anreiz erhalten Sie zudem diese Prämie durch die Gemeinde. Denn auch die Klimaschutzbestrebungen von Pullach werden durch Ihre Entscheidung für einen geringeren Energieverbrauch im Haushalt unterstützt.

Auch bei der Erstanschaffung eines Neugerätes haben Sie Aussicht auf eine Förderung: Allerdings reduziert sich die Förderhöhe dann auf 25 Euro.

WELCHE HAUSHALTSGERÄTE WERDEN GEFÖRDERT?

Es werden jeweils die energieeffizientesten auf dem Markt befindlichen **Kühl- oder Gefriergeräte, Waschmaschinen** sowie **Spülmaschinen** gefördert. Welche Geräte die energieeffizientesten ihrer Art sind, können Sie der Broschüre „Besonders sparsame Haushaltsgeräte 2013/14“ der Energieagentur NRW entnehmen. Diese ist in der Abteilung Umwelt erhältlich bzw. steht Ihnen unter www.pullach.de zum Download zur Verfügung. In der Regel sind die energieeffizientesten Geräte der jeweiligen Geräteklasse mit der derzeit besten Einstufung des Europäischen Energieeffizienzlabels A+++ ausgezeichnet. In der Broschüre werden diese Geräte als „ganz besonders sparsam“ eingruppiert. Sollte in einer Unterkategorie (z.B. „Tisch-/ Unterbaugeräte“ in der Kategorie „Besonders sparsame Kühlschränke ohne Sternefach“) kein „ganz besonders sparsames“ Gerät aufgeführt sein, so wird die Förderung für ein Gerät mit der besten am Markt erhältlichen Einstufung (im Beispielsfall: A++ bzw. „besonders sparsam“) ausbezahlt. Das gleiche Prinzip gilt, wenn ein Gerät mit den gewünschten Maßen nicht in der höchsten Einstufung der Energieeffizienz erhältlich ist.

VORAUSSETZUNGEN

Nur **Pullacher Bürgerinnen und Bürger** können die Abwrackprämie beantragen. Voraussetzung für die Abwrackprämie ist der **Nachweis über die fachgerechte Entsorgung** des bisher in Verwendung befindlichen mindestens zehnjährigen Altgerätes. Hierfür lassen Sie den Wertstoffhof oder einen sonstigen Entsorgungsfachbetrieb bitte das umseitig dafür vorgesehenen Feld ausfüllen und unterschreiben. Über die Regenbogen gGmbH (Telefonnummer 793 60 807) können Sie Ihr Altgerät auch gegen Gebühr bei sich zu Hause abholen lassen. Der Entsorgungsfachbetrieb kann aber auch ein Elektrofachbetrieb sein, der bei Auslieferung des neuen Gerätes das Altgerät gleich zur Entsorgung mitnimmt. Kann im Falle eines Ersterwerbs eines geförderten Haushaltsgerätes kein Entsorgungsnachweis für das Altgerät erbracht werden, reduziert sich die Förderhöhe wie nachfolgend beschrieben.

WIE HOCH IST DIE TATSÄCHLICHE ENERGIE-/ KOSTENERSPARNIS?

Der Energieverbrauch der jeweiligen Neugeräte ist den Herstellerangaben sowie z. B. dem Energieeffizienzlabel des Produktes zu entnehmen. In der Broschüre „Besonders sparsame Haushaltsgeräte 2013/14“ sind zu den jeweiligen Geräten die Energieverbräuche sowie die sich dadurch ergebenden Stromkosten während einer 15-jährigen Nutzungsdauer angegeben. Ebenso sind der Energieverbrauch sowie die damit in etwa zu erwartenden Energiekosten eines Vergleichsgeräts mit mittlerem sowie hohem Verbrauch dargestellt. Sehr leicht kann man aus der Kostendifferenz die energetische sowie finanzielle Einsparung während des zu erwartenden Betriebszeitraumes errechnen und diese in Beziehung zum Kaufpreis der Neugeräte setzen. Sie werden sehen, dass die **Differenz im Kaufpreis vielfach durch die Differenz in den Betriebskosten ausgeglichen wird**. Im Falle des angestrebten Vergleiches eines Neugerätes mit einem Altgerät ist der Verbrauch des letzteren oftmals nicht bekannt. Hierfür stehen Ihnen Energiekosten-Messgeräte zur Verfügung, die sie beispielsweise in der Abteilung Umwelt Ihrer Gemeindeverwaltung im Rathaus ausleihen können.

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG DURCH DIE GEMEINDE?

Für den Ersatz eines fachgerecht entsorgten Altgeräts erhalten Sie eine **Abwrackprämie** in Höhe von 75 €. Wird ein Gerät erstmalig, z.B. im Falle einer neu zu beziehenden Wohnung erworben, so wird hierfür kein Altgerät außer Dienst genommen. In diesem Falle ist nur eine **Prämie für den Neuerwerb eines besonders energiesparenden Gerätes** in Höhe von 25 Euro möglich.

WIE STELLE ICH DEN ANTRAG?

Für eine Antragstellung benutzen Sie bitte das Formular „Antrag auf eine Abwrackprämie bei Neuerwerb eines ganz besonders sparsamen Ersatzgerätes“. Dieses erhalten

Sie in der Abteilung Umwelt Ihrer Gemeindeverwaltung im Rathaus. Es steht Ihnen zudem unter www.pullach.de als Download zur Verfügung. An die Abteilung Umwelt senden Sie bitte auch den ausgefüllten Antrag mit den erforderlichen Belegen zurück.

WAS MUSS ZUSÄTZLICH BEACHTET WERDEN?

Bitte beachten Sie,

- dass die Gemeinde keine Haftung für inhaltliche Fehler der Informationsbroschüre „Besonders sparsame Haushaltsgeräte 2013/14“ übernehmen kann, auf die sich dieses Förderprogramm bezieht. Diese Broschüre und die ihr zugrunde liegende Marktrecherche wurde von der Energieagentur NRW erstellt und durchgeführt.
- dass die der Broschüre zugrunde liegende Recherche ausschließlich den Energieverbrauch und die damit einhergehenden Kosten der Geräte erfasst und bewertet. Sie gewährleistet nicht, dass ein z. B. als besonders energieeffizient eingestuftes Modell zugleich auch Ihren Nutzungs- sowie Ihren Qualitätsansprüchen genügt. Hier ist Eigeninitiative gefragt! Sehr gerne berät Sie zu diesen Themen aber beispielsweise Ihr Fachhändler. In Pullach stehen Ihnen als Ansprechpartner lokale Gewerbebetriebe laut einer im Umweltamt erhältlichen Liste zur Verfügung.
- dass es für Wäschetrockner keine Förderung gibt.

KONTAKT ZUM FÖRDERGEBER

Gemeinde Pullach i. Isartal
Abteilung Umwelt
Johann-Bader-Str. 21
82049 Pullach
Telefonnummer: 744 744 -80; E-Mail: umwelt@pullach.de

Weiterführende Hinweise

FÖRDERPROGRAMME ANDERER FÖRDERMITTELGEBER

Für die folgende Auswahl an Förderprogrammen wird keine Gewähr auf Richtigkeit sowie Vollständigkeit übernommen zumal die Förderprogramme ständigen Veränderungen unterliegen. Entscheidend sind alleinig die Richtlinien der jeweils genannten Förderprogramme! Eine laufend aktualisierte Übersicht zur Förderung von Energiesparmaßnahmen in Wohngebäuden ist im Internet z.B. unter *www.energiefoerderung.info* abrufbar.

FÖRDERUNG DES NEUANSCHLUSSES AN DAS GEOTHERMIE- FERNWÄRMEVERSORGUNGSNETZ DURCH DIE IEP GMBH (BEI BESTANDS- UND NEUBAUTEN)

Neben diesem Energiesparförderprogramm werden durch die regenerative Energieversorgung der gemeindlichen Innovativen Energie für Pullach (IEP) GmbH jährlich viele tausend Tonnen CO_2 eingespart. Lassen Sie sich von der IEP GmbH hierzu beraten (www.iep-pullach.de; Telefonnumer: 089-744 744 – 51).

Entscheiden Sie sich **im Rahmen der Fernwärmeerschließung in Ihrer Straße** zum Anschluss an das Geothermie-Fernwärmeversorgungsnetz, können Sie eine Förderung von € 3.600,- erhalten. Diese setzt sich zusammen aus einem Rabatt auf die Hausanschlusskosten (**Frühbucherrabatt**) in Höhe von derzeit € 1.800,- (Stand 01.10.2013) durch die IEP GmbH und einer Förderung in Höhe von weiteren € 1.800,- durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (nur für Bestandsbauten!). Diese Förderung wird durch die IEP GmbH direkt an Sie weitergeleitet. Bei **Nachverdichtern** greift immer noch die Förderung durch die KfW.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen die IEP GmbH (Ansprechpartner Frau Pozega, Tel.: 089 / 744 744 – 51) gerne zur Verfügung. Diese Förderung wird von der IEP GmbH, nicht von der Gemeinde abgewickelt.

FÖRDERUNG DER BERATUNG ZUR SPARSAMEN UND RATIONELLEN ENERGIEVERWENDUNG IN WOHNGEBÄUDEN VOR ORT ('VOR-ORT BERATUNG') DURCH DAS BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFT UND AUSFUHRKONTROLLE (BAFA)

Die Höhe des Zuschusses für eine Vor-Ort-Beratung beträgt 400 Euro für Ein- / Zweifamilienhäuser bzw. 500 Euro für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten (Stand 11.06.2012). Für die Integration von Hinweisen zur Stromeinsparung wird ein zusätzli-

cher Bonus von 50 Euro gezahlt, auch kann eine thermografische Untersuchung des Gebäudes bis zu 100 € mit einem Bonus bedacht werden. Insgesamt ist die Fördersumme auf 50 % der Beratungskosten begrenzt.

Hinweis: Eine Doppelförderung durch die Gemeinde Pullach i. Isartal (siehe Seite 7) und durch das BAFA ist nicht zulässig!

Auskunft erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 424, Frankfurter Str. 29 - 35, 65760 Eschborn/Ts. Telefonnummer 06196 / 90 88 80. Unter anderem unter www.energie-effizienz-experten.de/expertensuche/ → Umgebungssuche können Sie unter Eingabe Ihrer Postleitzahl und / oder Ihres Ortes nahe gelegene Energieberater ausfindig machen. Auch der gemeinnützige Verein 'Bayernenergie' gibt Auskunft (Telefonnummer: 089 / 89 54 67 75; www.bayernenergie.de).

FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN ZUR NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN (MARKTANREIZPROGRAMM)

Durch einmalige Zuschüsse werden u.a. gefördert (Stand 15. August 2012):

- **Solarkollektoranlagen**
  - zur kombinierten Warmwassererwärmung mit Heizungsunterstützung,
  - zur ausschließlichen Raumheizung,
  - zur solaren Kälteerzeugung sowie
  - zur Warmwassergewinnung (im letzten Fall nur im Zuge der Innovationsförderung ab Gebäuden mit mindestens zwei Wohneinheiten).

  Ein zusätzlicher Bonus wird gezahlt, wenn zeitgleich der alte Heizkessel ohne Brennwertnutzung gegen einen neuen Brennwertkessel ausgetauscht wird. Weiter gibt es einen Bonus für den kombinierten Einsatz von Solarthermie und Wärmepumpe oder Solarthermie und Biomassenutzung.
- **Biomasse-Anlagen**
  - als Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln, ggfs. auch zur Scheitholzverbrennung,
  - als besonders emissionsarmen Scheitholzvergaserkessel,
  - als Holzpelletöfen mit Wassertasche.
- **Wärmepumpen**
  - bei Einhaltung von Anforderungen vorgegebener Jahresarbeitszahlen,
  - ggfs. unter Bonuszahlungen z.B. für eine Kombination mit Solarthermie

Auskunft erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29 – 35, 65760 Eschborn/Taunus, Telefonnummer: 06196 / 908 – 625. Die ausführlichen Richtlinien zu diesem Programm sowie die Antragsformulare können beim BAFA über das Internet bezogen werden (*www.bafa.de* → Energie → Erneuerbare Energie). Bitte informieren Sie sich dort rechtzeitig, welche Anforderungen gelten und welche Nachweise vorzulegen sind.

ZINSVERBILLIGTE DARLEHEN UND ZUSCHUSSPROGRAMME DER KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU (KFW)

Nähere Auskünfte zu den im Folgenden vorgestellten Programmen der KfW erteilen Banken und Kreditinstitute über die auch ein Antrag auf Fördermittel gestellt werden muss, oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) selbst. Der Antrag auf Fördermittel der KfW muss über die Hausbank gestellt werden.

Kontakt: KfW Bankengruppe, Postfach 111141, 60046 Frankfurt am Main.
Info-Telefon: von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr erreichbar unter der Telefonnummer 0800 539 9002.
Internet: www.kfw.de → Für Privatpersonen

Energieeffizient Sanieren

Mit diesem Programm werden u.a. energetische Sanierungen von Wohngebäuden gefördert, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt wurde. Gefördert werden:

- Die Erreichung verschiedener Abstufungen des Standards KfW-Effizienzhaus: Umfangreichere Sanierungsvorhaben, durch die das Gebäude einen KfW-Effizienzhaus-Standard erreicht und damit die gesetzlichen Mindestanforderungen eines Neubaus übererfüllt.
- Die Umsetzung von Einzelmaßnahmen: Verschiedene Wärmedämmaßnahmen, Fenstererneuerung, Erneuerung der Heizungsanlage sowie die Optimierung einer bestehenden Heizungsanlage und die Erneuerung sowie der Einbau einer Lüftungsanlage. Es müssen jeweils technische Mindestanforderungen erfüllt werden.

Das Programm kann unter den Programmnummern 151 (KfW-Effizienzhaus) und 152 (Einzelmaßnahmen) als zinsvergünstigter Kredit in Anspruch genommen werden (Kreditvariante). Alternativ ist auch die Variante eines Investitionszuschusses durch die KfW unter der Programmnummer 430 möglich (Programmvariante Investitionszuschuss).

- Kredit: Hier erhalten Sie einen Kredit bis zu 75.000 Euro pro Wohneinheit bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhausstandard. In Abhängigkeit von der Wertigkeit des erreichten Effizienzhausstandards erhalten Sie einen Tilgungszuschuss bis hin zu 17,5 %, d.h. Sie müssen diesen Anteil der Kreditsumme nicht mehr zurückzahlen. Der Tilgungszuschuss ist nicht zu verwechseln mit dem Investitionszuschuss s.u. Im Falle der Umsetzung von Einzelmaßnahmen stehen zinsvergünstigte Kredite bis zu einer Höhe von 50.000 Euro pro Wohneinheit in Aussicht.

- Investitionszuschuss: In Abhängigkeit von der Wertigkeit des erreichten Effizienzhausstandards erhalten Sie einen Investitionszuschuss bis hin zu 25 % der Investitionskosten, maximal 18.750 €. Bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen ist die Förderhöhe auf 10 % der förderfähigen Investitionskosten begrenzt (maximal 5.000 €).

Eine zusätzliche Förderung ist für beide Varianten möglich, wenn eine qualifizierte Baubegleitung durch einen Sachverständigen in Anspruch genommen wird (Programmnummer 431).

Zudem ist ein Ergänzungskredit für die Umstellung der Heizungsanlage auf erneuerbare Energieträger möglich (Programmnummer 167). Über einen zinsgünstigen Kredit bis zu einer Höhe von 50.000 € pro Wohneinheit werden die Investitionskosten für thermische Solarkollektoranlagen, Biomassenanlagen sowie Wärmepumpen einschließlich der notwendigen Nebenleistungen gefördert. Die bestehende Heizungsanlage im Gebäude muss vor dem 1.1.2009 installiert worden sein.

Hinweis: Die Variante Investitionszuschuss dieses Programms ist mit dem Pullacher Energiesparförderprogramm nicht kombinierbar.

Energieeffizient Bauen

Gefördert wird der Neubau oder Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses in verschiedenen Abstufungen oder eines vergleichbaren Passivhauses über einen zinsgünstigen Kredit bis zu einer Höhe von 50.000 Euro pro Wohneinheit. Ab Erreichung des KfW-Effizienzhausstandards 55 oder dem Bau/Erwerb eines Passivhauses wird ein zusätzlicher Tilgungszuschuss in Höhe von bis zu 10 % der Kreditsumme gewährt.

Erneuerbare Energien

Dieses Programm fördert die Errichtung von Photovoltaikanlagen über zinsgünstige Kredite (Programm 274, Variante Standard – Photovoltaik) sowie kombinierte Anlagen Photovoltaik mit Batteriespeichersystemen (Programm 275, Variante Speicher).

EINSPEISEVERGÜTUNG FÜR SOLARSTROM

Gemäß dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) mit Stand vom 20.12.2012 werden für den in das öffentliche Netz eingespeisten Strom aus Solarstromanlagen (PV-Anlagen), jeweils über einen Zeitraum von 20 Jahren fixierte Einspeisevergütungen bezahlt. Die Vergütungssätze für neu angeschlossene Anlagen unterliegen einer stetigen Degression. Sie werden auf Basis der bereits im jeweiligen Jahr installierten Gesamtleistung (Zubaukorridor) von der Bundesentzagentur berechnet und im Bundesanzeiger sowie auch unter www.bundesnetzagentur.de → Elektrizität und Gas → Unternehmen / Institutionen → Erneuerbare Energien → Photovoltaik → Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen monatsscharf veröffentlicht.

Die gesetzlich festgelegte Vergütung für die Einspeisung von Solarstrom wird vom Netzbetreiber an Sie gezahlt. Die Anlagen müssen vor Inbetriebnahme abgenommen werden. Auskunft erteilt in erster Instanz das Kundencenter der Bayernwerk AG in Taufkirchen unter der Telefonnummer: 089 / 61413 – 0. Weiterführende erhalten Sie im Internet unter *www.bayernwerk*.de → Stromeinspeisung.

STEUERLICHE VORTEILE

Bei Selbstnutzung der Immobilie ist der Dienstleistungsanteil (also nicht der Anteil für Material) in Handwerkerrechnungen bis zu 20 % Prozent abzugsfähig. Damit ist eine Reduzierung des zu versteuernden Einkommens bis zu € 600,- möglich. Über die Steuervorteile, die sie bei der Vermietung geltend machen können, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Steuerberater.

BERATUNGSSTELLEN

- Beratungsangebote des **Bauzentrums München** zu energiesparendem Bauen, Sanieren und Wohnen sowie die Möglichkeiten der direkten Sonnenenergienutzung.
  Kontakt: Willy-Brandt-Allee 10, 81829 München, Telefon: 089 / 54 63 66 - 0, Öffnungszeiten Mo - Sa 9.00 – 19.00 Uhr

- **Bayernenergie** als gemeinnütziger Verein unabhängiger Energieberater: Vermittlung u.a. von Energieberatern für Beratungen nach den Richtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).
  Kontakt: Telefon: 089 / 89 54 67 75; Internet: www.bayernenergie.de

- Die Verbraucherzentrale bietet Energieberatung nach telefonischer Terminvereinbarung für alle ratsuchenden Verbraucher in einer Beratungsstelle, z.B. Starnberg, Germering, Gröbenzell oder München an. Zusätzlich zu einem persönlichen Beratungsgespräch (Pauschale € 7,5) kommt der Energieberater in Einzelfällen gegen eine Kostenbeteiligung von derzeit pauschal € 45,- zum Ratsuchenden in Haus oder Wohnung. Verschiedene Vor-Ort Gebäudechecks werden unabhängig davon angeboten, jedoch ist mit sehr langen Wartezeiten zu rechnen (8 bis 10 Wochen!). **Dieses Beratungsangebot ersetzt nicht die Vor-Ort Beratung nach den Richtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**.
  Kontakt für eine Terminvereinbarung: Bitte wenden Sie sich an die zentrale Hotline der Verbraucherzentrale e.V. unter der Telefonnummer 0800 / 809 802 400.
  Internet: www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.
  Für eine Beratung in der Beratungsstelle Starnberg können Sie sich auch direkt an das dortige Landratsamt, Strandbadstraße 2, Telefonnummer: 08151 / 14 85 09 wenden.

- Auskünfte zu Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen gibt die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) e.V.
  Kontakt: Hofplatz 1, 18276 Gülzow, Telefon: 03843 / 6930 -180,
  E-Mail: info@)natur-baustoffe.info; Internet: *www.natur-baustoffe.info*

ENERGIESPARTIPPS

Küche:

- Kühlen und Gefrieren verursachen ca. 30 % des Stromverbrauches im Haushalt. Regelmäßiges Abtauen der Gefriergeräte oder ein „No-Frost“-Gerät benötigt bis zu 30 % weniger Energie.
- Nur abgekühlte Speisen in den Kühlschrank stellen.
- Das Vorheizen des Backofens ist unsinnig, da beim Öffnen 80 % der Wärme verloren gehen.
- Schnellkochtöpfe brauchen weniger Zeit und Strom.

Waschen/Trocken:

- Ein Verzicht auf den Vorwaschgang bei normal verschmutzter Wäsche spart Energie und Waschmittel.
- Die Heizungsanlage kann für Wasch- und Spülmaschine bereits warmes Wasser liefern. Damit wird Stromverbrauch für das Aufheizen des Wassers verringert.

Strom/Licht:

- Über Stand-By-Geräte oder trafobetriebene Lampen verbraucht ein Haushalt bis zu 500 kWh im Jahr. Vergleiche: Ein 4-Personen-Haushalt verbraucht ca. 4.000 kWh pro Jahr.
- Eine Energiesparlampe ist 5 mal effizienter als eine herkömmliche Glühlampe.

Geräte:

- Bei Anschaffung eines Neugerätes beachten Sie die Effizienzklasse (A, B,..). Bei Kühlschränken ist bereits die Energieeffizienzklassen A+++ Standard. Ein anfangs teueres Gerät kann sich schon nach wenigen Jahren durch geringeren Energieverbrauch rechnen.

Heizung/Lüftung:

- Durch ein gekipptes Fenster geht all die Energie verloren, die man mühsam versucht über aufwendige Dämmmaßnahmen einzusparen. Durch regelmäßige, 5 bis 10 Minuten dauernde Stoßlüftungen wird die Frischluftversorgung und Feuchteregulierung wesentlich energieeffizienter ebenso gewährleistet.
- Eine regelmäßig gewartete Heizung spart nicht nur Energie und Geld, sondern entlastet auch die Umwelt.
- Eine Solaranlage kann bis zu 70 % des Brauchwasser- oder Heizungsbedarfes decken.

HILFREICHE BROSCHÜREN (IN ÜBERARBEITUNG)

Hinweis: Diese und andere Literatur kann im Umweltamt eingesehen werden:

- Hinweise zum Energiesparen; Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT); Stand 9/2004; Loseblattsammlung zu verschiedenen Themenbereichen des Energiesparens im Gebäude;
  zu beziehen bei: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie; Prinzregentenstr. 28;80538 München;
  Tel.: 089-2162-01; Internet: *www.stmwivt.bayern.de*

- Ökologische Wärmedämmstoffe im Vergleich 2.0; Leitfaden zur Dämmstoffauswahl für den normgerechten Einsatz; Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bauzentrum München, Willy-Brandt-Allee 10, 81829 München
  Internet: http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Klimaschutz_und_Energie/Energieeffizientes_Bauen

- Energiespartipps; Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT); Prinzregentenstr. 28;80538 München;
  Tel.: 089-2162-01; Internet: *www.stmwivt.bayern.de*

- Heizung und Warmwasser – Modernisieren, Berechnen, Planen; Informationsbroschüre der Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.; Stand 2002; zu beziehen bei den Verbraucherzentralen; ISBN 3-923760-69-8

- Wärmedämmung – Vom Keller bis zum Dach; Informationsbroschüre der Verbraucherzentrale; Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ; zu beziehen bei den Verbraucherzentralen

Impressum:
Pullach i. Isartal
Redaktion: Dipl.-Geoökologe Peter Ballarin
Stand: 20. Mai 2014
In Anlehnung an das Förderprogramm der Landeshauptstadt München (Verantwortlich: Roland Gräbel und Adolf Tomani, Referat für Umwelt und Gesundheit) und hilfreicher Unterstützung der Gemeinden des Landkreises München

Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Abteilung Umwelt der Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Str. 21, 82049 Pullach i. Isartal zulässig.